

Personalgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. November 2010

- Art. 2 Abs. 3:** Die Regierung legt für Personen, die nach Massgabe von besonderen gesetzlichen Bestimmungen nebenamtlich Aufgaben für den Kanton erfüllen, durch Verordnung fest, welche Bestimmungen dieses Erlasses anwendbar sind.
- Art. 6 Abs. 2 Ingress:** Sie gibt den Verbänden des Staatspersonals Gelegenheit zur Vernehmlassung oder führt Verhandlungen und Anhörungen durch, insbesondere über:
- Abs. 3:** Sie erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen ____.
- Art. 9 Bst. c:** nach Gesetz oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zuständige Organe von Gerichten und anderen Justizbehörden, ___ selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen.
- Art. 16 Abs. 1:** Bei vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Arbeitsverhältnis durch gültige Wahl und Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrags begründet.
- Abs. 2:** Kommt der Arbeitsvertrag nicht zustande und nimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Tätigkeit auf, wird das Arbeitsverhältnis nach den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber angebotenen Bedingungen begründet.
- Abs. 3:** Einigen sich die Vertragsparteien bei der erstmaligen Begründung des Arbeitsverhältnisses über den Inhalt des Arbeitsvertrags nicht, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter öffentlich-rechtliche Klage vor ___ Verwaltungsgericht erheben.
- Randtitel:** b) bei vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Art. 19 Abs. 1 Bst. a:** mit ___ der im Arbeitsvertrag vereinbarten Dauer oder dem Ablauf der Amtsdauer;
- Art. 26 Abs. 1:** Das Arbeitsverhältnis kann während Krankheit oder Unfall frühestens auf den Zeitpunkt, an dem die Lohnfortzahlung endet, gekündigt werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter missachte die Meldepflicht oder wirke bei der Betreuung infolge krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht oder ungenügend mit.

- Art. 27:* Auf die vom Volk oder ____ Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Bestimmungen über die Kündigung durch den Arbeitgeber nach Art. 20 bis 26 dieses Erlasses nicht angewendet.
- Art. 29 Abs. 1 Bst. a:* für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Amtsdauer angestellt sind, mit Ende der Amtsdauer, während der sie das 65. Altersjahr erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen oder eine abweichende Vereinbarung im Arbeitsvertrag;
- Abs. 3:* Auf die vom Volk oder ____ Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- Art. 30 Bst. a Ziff. 2:* Ziff. 2 wird zu Ziff. 3.
- Ziff. 3:* Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.
- Art. 31 Bst. d:* trifft die nach der Erfahrung notwendigen, ____ dem Stand der Technik anwendbaren und nach den Verhältnissen an den Arbeitsplätzen angemessenen Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Art. 32 Abs. 2:* Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen ____.
- Art. 33 Abs. 2 Ingress:* Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen ____, insbesondere über:
- Art. 34 Bst. a:* die Zeitspanne festgelegt werden, innert der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Aufforderung durch die vorgesetzte Stelle oder bei Pikettdienst am Dienort anwesend ist;
- Art. 35 Bst. a:* Arbeits-, Dienst- und Überzeit;
- Art. 39 Randtitel:* b) Änderung 1. Grundsatz
- Art. 42 Randtitel:* b) ____ Funktions- und Marktzulage
- Art. 44:* Hinterlassene einer verstorbenen Mitarbeiterin oder eines verstorbenen Mitarbeiters, für deren Unterhalt diese oder dieser ganz oder teilweise aufgekommen ist, haben für den Monat, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verstorben ist, und zwei weitere Monate Anspruch auf Ausrichtung von Lohn und Zulagen.

- Art. 48 Bst. b:* Bst. b wird zu Bst. c.
- Bst. c:* Bst. c wird zu Bst. b.
- Art. 56 Abs. 1:* Der Kanton versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen.
- Überschrift vor Art. 63:* 1. Arten
- Art. 63bis Abs. 2 Bst. a:* zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Missstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung melden;
- Art. 64 Ingress:* Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter meldet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bzw. der ___ bezeichneten Stelle ohne Verzug:
- Art. 71 Abs. 1:* Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verzichtet auf die Rechte an Erfindungen und an urheberrechtlich geschützten Werken, die sie oder er bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses schafft. Die Rechte gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit dem Kanton.
- Art. 73 Abs. 3:* Diese Bestimmung wird auf die vom Volk oder ___ Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht angewendet.
- Art. 76 Abs. 2:* Diese Bestimmung wird auf die vom Volk oder ___ Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht angewendet.
- Art. 84 Abs. 3:* ___ Stellvertretende Vorsitzende handeln bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden, ___ Ersatzmitglieder bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern.
- Art. 96 (Änderung des Disziplinalgesetzes vom 28. März 1974):*
- Art. 1 Bst. b:* der vom Volk, ___ Kantonsrat, ___ Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden;
- Art. 12 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1:* für die vom Volk oder ___ Kantonsrat gewählten Behördenmitglieder des Kantons und der Gemeinden;
- Bst. c:* das Kantonsgericht für die vom Volk, ___ Kantonsrat, ___ Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;

Art. 98 (Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971):

*Regieanweisung am Ende von Art. 98:*¹ Im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

1. «Besoldung», «Jahresbesoldung» und «besolden» durch «Lohn», «Jahreslohn» und «entlönnen»;
2. «Gehalt», «Gehaltseinstufung», «Monatsgehalt», und «Gehaltszulage» durch «Lohn», «Lohneinstufung», «Monatslohn» und «Lohnzulage»;
- _____;
10. «Real- und Sekundarlehrer» durch «Oberstufenlehrer»;
- _____;
17. «Dienstverhältnis» durch «Arbeitsverhältnis»;
18. «Dienstjahr» durch «Arbeitsjahre»;
19. «Dienst» durch «Arbeit».
- _____.

Art. 105 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 7 Abs. 1 Bst. a: wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel-, Buchstaben- und Ziffernfolge.

¹ Der Antrag der Redaktionskommission beinhaltet nurmehr die aufgrund der materiellen Änderungen des Dienstrechts notwendigen terminologischen Anpassungen, nicht aber jene für die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung, die im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer noch nicht umgesetzt ist, in Ziff. 3 bis 9, 11 bis 16 sowie 20 und 21.